

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
für den Begleitausschuss  
für die operationellen Programme des Ziels  
„Konvergenz / Phasing Out“ Burgenland 2007-2013

**Stand: Beschlussfassung vom 2. BA am 4. Juni 2008**

**I. Präambel**

Die Programmpartner der operationellen Programme des Ziels „Konvergenz / Phasing Out“ Burgenland 2007-2013 haben, gestützt auf

- die Regelungen in Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>1</sup>
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013<sup>2</sup>
- die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung der folgenden operationellen Programme:

Operationelles Programm	CCI-Code
OP Burgenland 2007-2013: Ziel Konvergenz / Phasing Out EFRE	2007AT161PO001
OP Burgenland 2007-2013: Ziel Konvergenz / Phasing Out ESF	2007AT151PO001

sowie in Erwägung

- der föderalen Struktur Österreichs,
- des Partnerschaftsprinzips gem. Art. 11 der AF-VO 1083/2006
- der bestmöglichen Abstimmung zwischen den einzelnen operationellen Programmen und Fonds
- der optimalen Verknüpfung mit der „Strategischen Begleitung“ gemäß Artikel 29 – 31 der AF-VO 1083/2006.

über folgende Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss für die operationellen Programme des Ziels „Konvergenz / Phasing Out“ Burgenland 2007-2013 Einvernehmen erzielt:

<sup>1</sup> in der Folge AF-VO 1083/2006 genannt

<sup>2</sup> in der Folge abgekürzt: Art. 15a-Vereinbarung

## II. Begleitausschuss

### Artikel 1: Allgemeines

In Österreich wird in Übereinstimmung mit der AF-VO 1083/2006 ein einziger Begleitausschuss für die aus dem EFRE und des ESF kofinanzierten operationellen Programme des Ziels „Konvergenz / Phasing Out“ Burgenland 2007-2013 eingerichtet.

Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss Ziel Konvergenz / Phasing Out Burgenland 2007-2013" und wird bis zum Abschluss der beiden operationellen Programme installiert. Er nimmt die in Artikel 65 der AF-VO 1083/2006 festgelegten Aufgaben wahr.

### Artikel 2: Zusammensetzung, Stimmrecht, Vorsitz, Sekretariat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind
  - a) eine Person in Vertretung der „Verwaltungsbehörde“
  - b) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion als Gesamtkoordinator für die EU-Strukturfonds und als „Bescheinigungsbehörde“ für den EFRE
  - c) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in seiner Funktion als „Bescheinigungsbehörde“ für den ESF
  - d) je eine Person in Vertretung des BMF und der Finanzabteilung des Landes
  - e) je eine Person in Vertretung der „verantwortlichen Förderstellen“<sup>3</sup> des Bundes und des Landes **sowie je eine Person in Vertretung der für diese Stellen zuständigen Bundesressorts;**  
weitere je eine Person der für die sonstigen mitfinanzierenden Förderstellen des Bundes und des Landes verantwortlichen Stellen
  - f) je eine Person in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner (Arbeiterkammer Burgenland, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landwirtschaftskammer Burgenland, Industriellenvereinigung Burgenland, Wirtschaftskammer Burgenland)
  - g) je eine Person in Vertretung des Burgenländischen Gemeindebundes, des Gemeindevertreterverbandes Burgenland, und des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Burgenland
  - h) je eine Person in Vertretung der für Umweltfragen und Fragen zur Chancengleichheit der Geschlechter zuständigen Bundes- und Landesstellen
  
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses in beratender Funktion sind:
  - a) die Europäische Kommission: Sie wird jedenfalls von je einer Person in Vertretung der Generaldirektion Regionalpolitik sowie der Generaldirektion Beschäftigung repräsentiert. Personen in Vertretung

---

<sup>3</sup> „zwischen geschaltete Stellen“ im Sinne der AF-VO 1083/2006 sowie der Art. 15a-Vereinbarung

anderer berührter Generaldirektionen können jedoch ebenfalls an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

- b) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion als „Prüfbehörde“ für den EFRE
  - c) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in seiner Funktion als „Prüfbehörde“ für den ESF
  - d) je eine Person in Vertretung der Monitoringstellen auf Bundes- und Landesebene
  - e) eine Person in Vertretung einer von den mit Fragen zur Chancengleichheit der Geschlechter befassten Nichtregierungsorganisationen (NRO) einhellig autorisierten landesweiten Organisation
  - f) eine Person in Vertretung einer von den mit Umweltfragen befassten Nichtregierungsorganisationen (NRO) einhellig autorisierten landesweiten Organisation
  - g) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013
  - h) je eine Person der Länder Niederösterreich, Steiermark und Wien in der Funktion als Verwaltungsbehörde der entsprechenden operationellen Programme des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung / EFRE
  - i) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes
  - j) eine Person in Vertretung der für das Öst. Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Landesstelle
  - k) eine Person in Vertretung der für die programmübergreifende Koordination des Ziels Territoriale Kooperation auf Landesebene zuständigen Stelle
- (3) Für die Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestimmen.
- (4) Den Vorsitz des Begleitausschusses für das Ziel „Konvergenz / Phasing Out“ Burgenland 2007-2013 führt die Verwaltungsbehörde.
- (5) Die Meinungsbildung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse sind einvernehmlich von den anwesenden Mitgliedern gemäß Abs. 1 zu fassen.
- (6) Die Mitglieder können Experten beiziehen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (7) Das Sekretariat ist bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingerichtet.

### Artikel 3: Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gemäß Artikel 65 der AF-VO 1083/2006, dass die operationellen Programme effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck

- a) prüft und billigt er innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der operationellen Programme die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
  - b) bewertet er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt wurden;
  - c) prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Abs. 3 der AF-VO 1083/2006;
  - d) prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67 der AF-VO 1083/2006;
  - e) wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
  - f) kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 der AF-VO 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
  - g) prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.
- (2) Über die Aufgaben gemäß Abs. (1) hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und allfälliger Anpassung der operationellen Programme.

### Artikel 4: Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt im Allgemeinen einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden in der Regel im Burgenland statt.
- (2) Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für Arbeitsgruppen sinngemäß, über deren Zusammensetzung entscheidet der Begleitausschuss.
- (3) In Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde beruft das Sekretariat den Begleitausschuss ein. Einladungen und Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern gem. Art. 2. Abs. (1)-(4) drei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses und von Arbeitsgruppen haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Über alle Sitzungen wird vom Sekretariat ein Ergebnisprotokoll angefertigt und spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen dieses Ergebnisprotokolls dem Sekretariat Protokollkorrekturen bekanntgeben. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn sich kein Mitglied des Begleitausschusses binnen Frist dagegen schriftlich ausspricht. Wird von einem Mitglied des Begleitausschusses gegen das Protokoll binnen Frist schriftlich ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet die Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Sekretariats über die weitere Vorgangsweise.

Die Ergebnisse des Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Form bekanntgegeben. Entsprechende Publizität auf regionaler Ebene erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

- (5) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Die Verwaltungsbehörde legt den Mitgliedern des Begleitausschusses dazu einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Mitglieder des Begleitausschusses können zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens. Der Entscheidungsvorschlag ist angenommen, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses binnen Frist dagegen schriftlich ausspricht. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied des Begleitausschusses gegen den Entscheidungsvorschlag binnen Frist schriftlich Einwand erhoben, so entscheidet die Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Sekretariats über die weitere Vorgangsweise.
- (6) Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Begleitausschusses erfolgt in der Regel elektronisch. Die Verteilung der Unterlagen durch das Sekretariat erfolgt dabei über das DIS-System (Dokumenten-Information-Server) der ÖROK-Geschäftsstelle [www.dokumente.oerok.gv.at](http://www.dokumente.oerok.gv.at).